

Bezirksgericht Schwyz
Erbschaftskanzlei
Rathaus
Postfach 60
6431 Schwyz

Annahmeerklärung im Todesfall

Verstorbene Person

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Todesdatum:

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zu gefallen ist, auszuschlagen. **Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.** Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkte, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkte, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 566 ff. ZGB.

Wird vor Ablauf dieser dreimonatigen Frist eine Erbescheinigung verlangt, werden die gesetzlichen sowie die eingesetzten Erben gebeten, diese Annahmeerklärung mit Datum und Unterschrift **sämtlicher Erben** auszufüllen. Ansonsten wird die Erbescheinigung nach drei Monaten ausgestellt. Mit der Annahmeerklärung verkürzt sich die dreimonatige Überlegungsfrist und verwirkt das Ausschlagungsrecht. Die Annahmeerklärung ist unwiderruflich.

Folgende gesetzliche und eingesetzte Erben erklären hiermit die Annahme der Erbschaft:

Name, Vorname:

Datum:

Unterschrift:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift: